

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des "Kreuzbund e.V. Diözesanverband Aachen" wurde vom Bundesvorstand des "Kreuzbund e.V." am 07.11.2008 genehmigt

Die Satzung wurde nach dieser vorgelagerten Genehmigung anlässlich der DV-Delegiertenversammlung vom 28.03.2009 einstimmig genehmigt

Die vereinsaufsichtliche Genehmigung durch das bischofliche Generalvikariat der Diözese Aachen wurde am 18. Mai 2009 erteilt.



KREUZBUND

Satzung
des
Kreuzbund e.V. Diözesanverband Aachen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Kirchenrechtliche Stellung
- § 3 Gliederung des DV
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Zweck und Aufgaben
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 DV-Delegiertenversammlung
- § 10 DV-Vorstand
- § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 12 Revision
- § 13 Verbandszeichen und Wortmarke
- § 14 Auflösung des DV
- § 15 Inkrafttreten

§ 13 Verbandszeichen und Wortmarke

- 1 Das Verbandszeichen ist eine Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug "KREUZ-BUND". Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
- 2 Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
- 3 Die Mitglieder gemäß § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und/oder der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und/oder der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird ausschließlich vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 14 Auflösung des DV

1. Der DV kann durch Beschluss der DV-Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des DV oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den "Caritasverband für das Bistum Aachen e.V." Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe zu verwenden.
3. Sofern die DV-Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, sind der DV-Vorsitzende und der für die Finanzen verantwortliche Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der DV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit und zur Verkürzung des Textes ausschließlich die "männliche" Form der Personenbenennung genutzt

Im gesamten Text wird das Kürzel 'DV' sinnwährend als Synonym für "Kreuzbund e.V. Diözesanverband Aachen" verwendet

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene DV-Delegiertenversammlung oder DV-Vorstands-Versammlung, wenn mindestens die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Gremiumsmitglieder anwesend ist bzw. zu Beginn der Versammlung anwesend war.
2. Beschlüsse werden mit Ausnahme derer gemäß § 11 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter festgelegt werden. Die Abstimmung muss dann geheim und schriftlich erfolgen, wenn diese Form der Wahl von einem stimmberechtigten Mitglied des jeweiligen Organs beantragt wird. Im Übrigen gelten die entsprechenden Ordnungen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der DV-Delegiertenversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des DV bedürfen gemäß § 14 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der DV-Delegiertenversammlung. Die Absicht der Satzungsänderung oder der Verbandsauflösung muss in der Einladung ausdrücklich und unmissverständlich angekündigt sein.

§ 12 Revision

Der DV-Vorstand hat das Recht, Kreuzbund-Gruppen und die Untergliederungen des DV haushaltsrechtlich zu prüfen. Auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung ist der DV-Vorstand zur haushaltsrechtlichen Prüfung verpflichtet. Dazu sind dem DV-Vorstand die entsprechenden Haushaltsunterlagen zur Einsicht zugänglich zu machen.

Präambel

Die Bundessatzung des Kreuzbund e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist verbindlich für den Diözesanverband und seine Mitglieder. In Anwendung dieser Bundessatzung gibt sich der Kreuzbund e.V. Diözesanverband Aachen die folgende Satzung:

§ 1 Name – Sitz

1. Der DV führt den Namen "Kreuzbund e.V. Diözesanverband Aachen".
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke im Bistum Aachen und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel "Selbsthilfe und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige".
3. Der DV ist Fachverband des "Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.". Die Mitglieder des DV sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Aachen und des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der DV hat seinen Sitz in Aachen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

1. Der DV ist ein privater, nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff sowie 321 ff des CIC.*
2. Er untersteht gemäß § 3 der Bundessatzung der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Aachen. Beschlüsse über die Änderung der DV-Satzung und über die Auflösung des DV bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Aachen.

* CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

3. Der DV wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der vom Bischof von Aachen in Kraft gesetzten Fassung an.
4. Für den DV gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bistums Aachen.

§ 3 Gliederung des DV

1. Dem DV gehören alle Kreuzbund-Gruppen und zielgruppenspezifische Gesprächskreise im Bereich die Diözese Aachen an. Neu gebildete Gruppen und Gesprächskreise bedürfen der Genehmigung durch den DV-Vorstand. Diese muss vor Gründung vorliegen und kann aus wichtigen Gründen entzogen werden.
2. Der DV kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen wie z.B. Regionalverbände, Kreisverbände oder Stadtverbände in seinem Diözesanverband genehmigen, die gemäß § 3, Abs. 3, letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den DV im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn die Untergliederungen nicht im Sinne dieser Satzung arbeiten.
3. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem DV möglich. Die vorherige Zustimmung durch den Bundesvorstand ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als nicht rechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des DV im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Die Genehmigung kann vom DV in Abstimmung mit dem Bundesvorstand entzogen werden.

gliedern der DV-Delegiertenversammlung zur Verfügung zu stellen.

4. Der DV-Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und die Geschäftsführer bilden zusammen den Vorstand gemäß § 26 BGB (sog. geschäftsführender Vorstand, im Folgenden als GFV abgekürzt). Der DV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den DV-Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des GFV vertreten.
 5. Der DV-Vorsitzende sollte katholisch sein.
 6. Scheidet ein Mitglied des GFV vorzeitig aus seinem Mandat aus, so ist im Rahmen der nächsten DV-Delegiertenversammlung eine vorzeitige Neuwahl durchzuführen.
 7. Scheidet der DV-Vorsitzende vorzeitig aus seinem Mandat aus, so rücken seine Stellvertreter nach. Sind zwei der Vorsitzenden vorzeitig ausgeschieden, so ist eine DV-Delegiertenversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Die Einberufung muß spätestens 6 Monate nach Bekanntwerden der Notwendigkeit erfolgen
- Scheidet ein Geschäftsführer vorzeitig aus seinem Mandat aus, und es ist kein Vertreter benannt, so muss der verbliebene Teil des DV-Vorstandes einem geeigneten Kreuzbund-Mitglied kommissarisch diese Funktion übertragen.
- Scheidet ein Beauftragter für zielgruppenspezifische Aufgaben vorzeitig aus seinem Mandat aus, und es ist kein Vertreter benannt, so kann der GFV diese Funktion kommissarisch einem geeigneten Kreuzbund-Mitglied übertragen.
8. Der DV-Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben, der die Aufgabenverteilung innerhalb des DV-Vorstandes regelt.
 9. Der DV-Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- e) den Beauftragten für zielgruppenspezifische Aufgaben (mit ausschließlich beratender Stimme)
- f) dem geistlichen Beirat (mit ausschließlich beratender Stimme); er wird vom Bischof der Diözese einberufen

Dem DV-Vorstand obliegt die Führung der DV-Geschäfte; er kann geeignete Fachberater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

2. Der DV-Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Innen- und Außenvertretung des DV
 - b) Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - c) Beschlussfassung über Kosten- und Finanzierungsplan
 - d) Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes
 - e) Erstellen eines Tätigkeits- und Geschäftsberichtes für die DV-Delegiertenversammlung
 - f) Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umrissener Aufgaben
 - g) Beschlussfassung über Untergliederungen gemäß § 3, Abs. 2 und Abs. 3
 - h) Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gemäß § 3, Abs. 2
 - i) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gemäß § 7, Abs. 4, 5 und 6
3. Der DV-Vorstand wird vom DV-Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ersten bzw. zweiten Stellvertreter einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt einer Vorstandssitzung ist als Ergebnisprotokoll den Mit-

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der DV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der DV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des DV
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des DV ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr von Suchtgefahren
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und bei deren Angehörigen
2. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbund-Gruppen
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie die Begleitung bei einer ambulanten oder stationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung

- d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
- e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke, ihre Familien und Angehörige von Suchtkranken
- f) präventive, gesundheitsfördernde und Sucht vermeidende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- g) begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf eine abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eine eigenverantwortliche Lebensführung
- h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
- i) Gewinnung; Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der 'Caritas'.
- k) allgemeine und individuelle Informationen und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehende Schäden
- l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- m) Lobby-Arbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige von suchtkranken Menschen
- n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen
- o) Aufgaben, die der Kreuzbund-Arbeit dienlich erscheinen

3. Die DV-Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der zeitliche Abstand zwischen zwei DV-Delegiertenversammlungen sollte 15 Monate nicht überschreiten. Die DV-Delegiertenversammlung wird vom DV-Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen und von ihm geleitet. Anträge an die DV-Delegiertenversammlung können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung der DV-Delegiertenversammlung schriftlich beim DV-Vorstand eingereicht werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Nach der Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung schriftlich bis zur Eröffnung der DV-Delegiertenversammlung beim DV-Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die DV-Delegiertenversammlung. Wenn von mindestens der Hälfte der Mitglieder der DV-Delegiertenversammlung unter Angabe von Zweck und Grund eine zusätzliche DV-Delegiertenversammlung schriftlich gefordert wird, so ist diese unter den gleichen Regeln vom DV-Vorstand einzuberufen.
4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Es ist allen Mitgliedern der DV-Delegiertenversammlung schriftlich zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich an den Versammlungsleiter zu richten. Die Einspruchsfrist endet sechs Wochen nach der Veröffentlichung.

§ 10 DV-Vorstand

1. Der DV-Vorstand besteht aus
 - a) dem DV-Vorsitzenden (nach § 26 BGB)
 - b) dem 1. stellvertretenden DV-Vorsitzenden (nach § 26 BGB)
 - c) dem 2. stellvertretenden DV-Vorsitzenden (nach § 26 BGB)
 - d) den Diözesangeschäftsführern (nach § 26 BGB)

§ 9 DV-Delegiertenversammlung

1. Die DV-Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) dem DV-Vorstand (§26 BGB)
 - b) den gewählten Gruppenleitern aller Kreuzbund-Gruppen im Bereich des DV; ein vor dem Versammlungstermin namentlich benannter Vertreter ist zulässig
 - c) den zusätzlichen Delegierten für Kreuzbundgruppen mit mehr als 10 Kreuzbundmitgliedern (ab 11 Kreuzbundmitgliedern in einer Gruppe gibt es einen zusätzlichen Delegierten, ab 21 einen weiteren usw.; Grundlage für die Bemessung ist die Meldung der Mitgliederzahlen für das zweite Halbjahr des vorherigen Geschäftsjahres)
 - d) den Delegierten der Einzelmitglieder; Kreuzbundmitglieder, die sich im Status der Einzelmitgliedschaft befinden, können sich zu Gruppen von jeweils mindestens zehn Einzelmitgliedern zusammenschließen
 - e) den Beauftragten für zielgruppenspezifische Aufgaben
2. Die DV-Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte des DV-Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des DV-Vorstandes
 - c) Wahl des DV-Vorstandes (§ 26 BGB)
 - d) Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen
 - e) Beschlussfassung über vom DV-Vorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben
 - f) Wahl der Leiter der Arbeitsbereiche
 - g) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreuzbund kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeit bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz.
Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten (außer wenn sie unabdingbar ärztlich verordnet sind), Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen sowie nicht stoffgebundenem Suchtverhalten.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne § 6, Abs. 2 für alle Teilnehmer.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den DV weiterleitet. Die in Einzelfällen mögliche Einzelmitgliedschaft kann direkt beim DV beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der DV unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen über diese Anträge.
Durch die Aufnahme in den DV entsteht eine Mehrfachmitgliedschaft gemäß §1, Abs. 3 und § 3, Abs. 2.
5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages und eines Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundes-Delegiertenversammlung, die des Diözesanbeitrages von der Diözesan-Delegiertenversammlung festgelegt.
6. Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von den Gruppen dem DV vorzulegen und von diesem an den Bundesverband weiterzuleiten.
7. Gruppenleiter und ihre Stellvertreter sowie Gruppenkassierer müssen Mitglieder des Kreuzbundes sein.
8. Der DV trägt Sorge dafür, daß die Mehrheit der DV-Mitglieder katholisch sind.

9. Die Gruppenmitglieder wählen Gruppenleiter und/oder andere Delegierte, die gemäß § 8 an der Delegiertenversammlung teilnehmen und dort aktiv und passiv an Vorstandswahlen teilnehmen.
10. Neue Kreuzbundmitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft eine Ausgabe der DV-Satzung, das "Leitbild" des Kreuzbundes und das Verbandsabzeichen.
11. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden. Sie und die damit verbundene Beitragspflicht beginnen zum Anfang des nächsten Geschäfts-Halbjahres. Der Fälligkeitstermin wird in der Beitragsrechnung an die Gruppe festgelegt.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen von Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist bei den entsprechenden Stellen gemäß §6, Abs. 4 und Abs. 10 schriftlich zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mehr als vier Wochen mit den Beiträgen bei der Gruppe (oder als Einzelmitglied beim DV) im Rückstand ist und diese fälligen Beiträge nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens entrichtet hat. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Kreuzbund, den DV oder eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit beschädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwider handelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem DV und dem Bundesvorstand; Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge einer Gruppe und bei Einzelmitgliedern entscheidet der DV-Vorstand, über den Antrag des DV-Vorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betreffenden Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach der Zustellung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen den Entschluss des DV-Vorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Einspruch gegen den Entschluss des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. Über den Einspruch gegen den Entschluss der Bundeskonferenz entscheidet letztinstanzlich die Bundes-Delegiertenversammlung.

5. Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er auf Antrag zeitlich begrenzt oder auf Dauer von seinem Amt entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem DV-Vorstand oder dem Bundesvorstand entsprechend der Zugehörigkeit des Funktionsträgers. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag einer Gruppe entscheidet der DV-Vorstand, über den Antrag des DV-Vorstandes entscheidet der Bundesvorstand, über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. Im Weiteren gelten die Regeln entsprechend § 7, Abs. 4 vorletztes und letztes Kapitel.

§ 8 Organe

Die Organe des DV sind

- 1.) die DV-Delegiertenversammlung
- 2.) der DV-Vorstand (§ 26 BGB)

Die Mitglieder der Organe sind für die Dauer von vier Jahren zu wählen; eine zweimalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung nach § 9, Abs. 1, Abschnitt c) und d) können für jede Delegiertenversammlung neu gewählt werden.